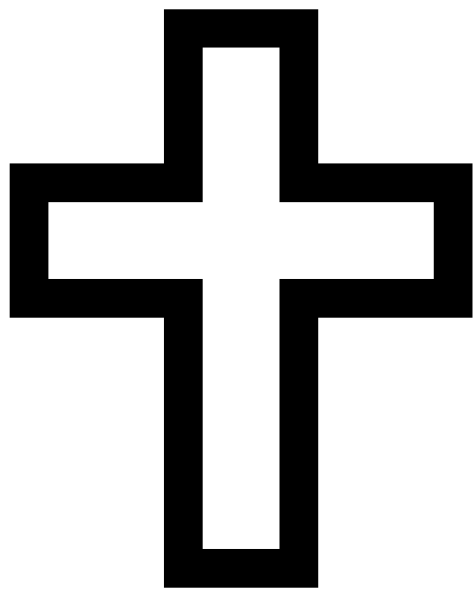


Friedhof – Reglement
der Gemeinde Grächen



2003/09

FRIEDHOF - REGLEMENT

A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindeverwaltung Grächen verfügt gemäss Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 und gemäss Art. 15 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

B: Verwaltung

Art. 2

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Gemeinderat, welcher diese durch den Kirchenrat ausübt.

Art. 3

Der Kirchenrat ist beauftragt

- a) die Pflege und den Unterhalt der Friedhof Anlage zu überwachen.
- b) dafür zu sorgen, dass nur einheitliche Grabumrandungen und Holzkreuze zur Anwendung kommen. Die Gemeinde stellt diese zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.
- c) dafür zu sorgen, dass keine Steinurnen für Erdbestattungen verwendet werden.
- d) der Gemeindebaugruppe die Weisung zu erteilen, bestimmte Unterhaltsarbeiten zu übernehmen.

Art. 4

Die kirchliche Bestattung bleibt dem Geistlichen der betreffenden Konfession vorbehalten. Der Ritus der Bestattung ist vorgängig mit dem Ortspfarrer zu besprechen.

C: Gräber

Art. 5

Die Gemeinde führt ein Grabregister, worin sämtliche Bestattungen in chronologischer Reihenfolge mit genauen Angaben von Feld- und Grabnummer eingetragen werden. Die Registernummer des Sterbebuches ist im Friedhofsplan einzutragen.

Art. 6

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder, (die noch nicht zur Erstkommunion gegangen sind)
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Anlage für die Wand-Urnenbestattung
- d) Anlage für die Erd-Urnenbestattung

Art. 7

Auf der allgemeinen Begräbnisstätte soll in ununterbrochener Reihenfolge, sowohl bei der Erdbestattung wie bei der Urnenbestattung, beerdigt werden. Dies gilt für alle Konfessionen.

Art. 8

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Reihengräber für Erwachsene und Kinder nicht wieder geöffnet werden. Für die Urnengräber gilt eine Zeit von 15 Jahren. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keinerlei Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden, ohne Befehl der Gerichtsbehörden oder der Erlaubnis des Departementes, welches mit dem Gesundheitswesen betraut ist und in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen nötigen Massnahmen verordnet. Für Kindergräber gilt: nach der Grabesruhe von 25 Jahren werden diese automatisch aufgehoben.

Art. 9

Für die Grabhügel werden folgende Grössen vorgeschrieben:

a) Kindergräber	Länge 1,00m	Breite 0,45m
b) Reihengräber für Erwachsene	1,30m	0,65m
c) Urnengräber Erdbestattung	0,80m	0,55m

Die Längen und Breiten der Grabhügel verstehen sich ohne die Zwischenwege.

Art. 10

Die Tiefe der Kinder- und Reihengräber muss 1,20m betragen.

D. Pflege der Grabstätten

Art. 11

Die Angehörigen haben die Grabstätten ihrer Verstorbenen sauber instand zu halten. Wenn Beisetzungsstätten nicht richtig gepflegt werden, sind die Angehörigen durch den Kirchenrat aufzufordern, für den notwendigen Unterhalt besorgt zu sein. Wird der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so kann durch den Kirchenrat die Instandsetzung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden. Die Mitarbeiter der Gemeindebaugruppe sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 12

Bei der Wahl des Pflanzenmaterials zur Ausschmückung der Grabstätte ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der ganzen Friedhofanlage gebührend Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabkreuzes nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 13

Jede Beisetzungsstätte ist mit einer Umrandung aus Natur- oder Kunststein zu versehen. Diese Materialien sind bei der Gemeinde zum Selbstkostenpreis erhältlich und werden ausschliesslich durch die Gemeindebaugruppe verlegt. Die Umrandungen dürfen die in Art. 9 umschriebenen Ausmasse nicht überschreiten und müssen im Winkel verschraubt oder vergossen werden, damit diese nicht die Form verlieren.

Art. 14

Es ist grundsätzlich freigestellt zwischen:

- * der Erdbestattung mit einer Grabesruhe von 25 Jahren
- * der Urnenaufbewahrung in einer Nische der Urnenbeisetzungsstätte für die Dauer von 15 Jahren.
- * der Urnenaufbewahrung in einem Erd-Urnengrab von 15 Jahren
- * der Aufbewahrung der Asche im anonymen Gemeinschafts-Urnengrab ohne zeitliche Begrenzung.

Art. 15

Es besteht auf Wunsch für die Familienangehörigen die Möglichkeit, in einer Urnennische zwei oder mehrere Urnen aufzubewahren. Für diesen Fall gilt als Belegungszeit der Nische die Erstbelegung. Auf der Abdeckplatte der jeweiligen Urnennische können maximal zwei Namen aufgeführt werden. Wahlweise kann zusätzlich zur Beschriftung eine Fotografie angebracht werden. Beschriftungen und Fotos sind in einheitlicher Art zu halten und werden zusammen mit der Granit-Abdeckplatte ausschliesslich von der Gemeindebaugruppe zum Selbstkostenpreis angebracht. Nach Ablauf der namentlichen Aufbewahrungszeit von 15 Jahren kann die Asche im Gemeinschaft –Urnengrab beigesetzt werden.

Art. 16

Auf Wunsch der Familienangehörigen kann, sofern eine Erdbestattung in der Familie bereits erfolgt ist, bei einer Urnenbestattung die Urne in der noch nicht geöffneten Grabstätte beigesetzt werden. Für diesen Fall gilt als Belegungszeit die Anzahl Jahre der Erdbestattung. Nach dem öffnen der Grabstätte kann die Asche der Urne im anonymen Gemeinschafts-Urnengrab aufbewahrt werden. (keine neue Urnenbelegung)

Art. 17

Es besteht, auf Wunsch der Familienangehörigen, die Möglichkeit bei der Erst-Urnenerdbestattung zwei Urnen im selben Grab aufzubewahren. Für diesen Fall gilt als Belegungszeit des Grabes die Erstbelegung. Auf dem Kreuz können maximal zwei Namen und eine Fotografie angebracht werden. Beschriftung und Fotos sind in einheitlicher Art zu halten und werden ausschliesslich durch die Gemeindebaugruppe zum Selbstkostenpreis angebracht. Nach Ablauf der namentlichen Aufbewahrungszeit von 15 Jahren kann die Asche im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden.

Art. 18

Die Gebühren für alle Wohnsässigen und auswärtigen Grächner Bürger betragen bei:

Erdbestattung, inkl. Grabumrandung und Kreuz	Fr. 1'400.--
Erdurnenbestattung, inkl. Grabumrandung und Kreuz	Fr. 1'200.--
Urnenbestattung, inkl. Beschriftung	Fr. 1'000.--

Die Gebühren für alle nicht Wohnsässigen (ausg. Grächner Bürger) betragen bei:

Erdbestattung, inkl. Grabumrandung und Kreuz	Fr. 1'800.--
Erdurnenbestattung, inkl. Grabumrandung und Kreuz	Fr. 1'600.--
Urnenbestattung, inkl. Beschriftung	Fr. 1'400.--

Porzellanphoto Optional (Urnenbestattung) Fr. 150.--

Das Porzellanphoto muss einheitlich gestaltet werden. Bestellung über Gemeindevorarbeiter.

Urnengrab anonym Fr. 300.--

Urnengrab auf best. Grab Fr. 500.--

Der Gemeinderat kann eine Preisanpassung vornehmen, sobald sich der Index um 10% Punkte erhöht. (Indexstand 01. Januar 2002)

E. Schlussbestimmungen

Art. 19

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutze des Friedhofbesuchers empfohlen. Jede Verunreinigung der Gräber und der Friedhofanlage ist untersagt. Jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

Art. 20

Die Pfarrei und die Gemeindeverwaltung übernehmen keinerlei Haftung für Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände.

Art. 21

Der Kirchenrat sorgt für die Beachtung dieses Reglementes. Zuwiderhandelnde können durch das Polizeigericht der Gemeinde geahndet werden.

Vorliegendes Reglement wurde durch den Kirchenrat anlässlich der Sitzung vom 07. Februar 2003 genehmigt.

Der Präsident des Kirchenrates Roland Brigger

Die Aktuarin des Kirchenrates Anita Andenmatten

Dem Gemeinderat vorgelegt und genehmigt am 18. Februar 2003 und am 07. Dezember 2009.

Genehmigt an der Ur- und Burgerversammlung vom 08. April 2003 und vom 18. Dezember 2009.

Der Präsident: Jakob Walter

Der Schreiber: Rinaldo Andenmatten

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 08. Juni 2003 und 24. November 2010.